



EINGEGANGEN 19. Nov. 2021

GEVER erfasst
G-Nr. 3071

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey
+41 31 636 01 53
isabelle.menetrey@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Interlaken
Postfach 97
General-Guisan-Strasse 43
3800 Interlaken

G.-Nr.: 2020.DIJ.5197

18. November 2021

**Interlaken; Änderung Uferschutzplanung nach SFG, Zone für Sport und Freizeit ZSF öA "öffentlicher Aufenthaltsbereich", zweite Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juni 2021 ist bei uns die Änderung Uferschutzplanung nach SFG, Zone für Sport und Freizeit ZSF öA «öffentlicher Aufenthaltsbereich» mit folgenden Akten zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

- Ausschnitt Uferschutzplan und Auszug Vorschriften zum Uferschutzplan vom Juni 2021
- Erläuterungsbericht vom Mai 2021
- Mitwirkungsbericht rev. Mai 2021
- Zusatzbericht Standortevaluation vom Mai 2021

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Kantonspolizei Bern, Fachstelle Lärmakustik / Lasertechnik, Stellungnahme vom 19. Juli 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die vorliegende Planung wurde bereits einer ersten Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterzogen. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 29. Januar 2021. Die Planung wurde aufgrund der Genehmigungsvorbehalte aus der ersten Vorprüfung – insbesondere in Bezug auf die Lärmimmissionen – angepasst und alle Vorbehalte wurden bereinigt. Es handelt sich vorliegend um eine umfassende und sorgfältig ausgearbeitete Planung. Vielen Dank.

Unser Bericht umfasst einige wenige Hinweise und Empfehlungen. Der Änderung Uferschutzplanung nach SFG, Zone für Sport und Freizeit ZSF öA «öffentlicher Aufenthaltsbereich» können wir grundsätzlich zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Lärmimmissionen

Mit der Aufnahme von Artikel 12a in den Uferschutzvorschriften für die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF öA «öffentlicher Aufenthaltsbereich» und den darin aufgeführten Vorschriften sind bei entsprechender Umsetzung und damit einhergehender ordnungsgemässen Nutzung der Anlage höchstens geringfügige Störungen in der Anwohnerschaft zu erwarten. (**H**)

In Bezug auf die Sekundärlärmimmissionen sind höchstens geringfügige Immissionen in der am stärksten von möglichen Immissionen betroffenen Anwohnerschaft zu erwarten. (**H**)

Sollte das Konzept des öffentlichen Aufenthaltsbereichs wesentliche Änderungen erfahren, müsste die Lärmsituation neu untersucht werden. Berechtigte Lärmklagen aus der Nachbarschaft müssten punktuell analysiert und beurteilt werden. (**H**)

4. Standortevaluation

Im beiliegenden Zusatzbericht wurde die Standortevaluation – inklusive der definierten Muss- und Soll-Kriterien und der Interessensabwägung - ausreichend und plausibel dargelegt. (**H**)

Entgegen der Abbildung 2 (Seite 11) und den Ausführungen in Kapitel «5. Resultat» (Seite 14) wird der Standort Nr. 8 Unterseen Bödelibad in der Standortübersicht auf Seite 12 grün markiert und würde demzufolge für eine Soll-Kriterien-Überprüfung in Frage kommen. Wir empfehlen Ihnen diesen Widerspruch zu bereinigen. (**E**)

5. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV 6-fach
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Sitzung des Grossen Gemeinderats
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétrey
Raumplanerin

Beilagen

- Überzählige Dossiers retour
- Stellungnahme der Kantonspolizei Bern vom 19. Juli 2021

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro: info@ecoptima.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Fachstelle: alltagslaerm@police.be.ch